


Eingang Nr. 67118 E		
Entrata nr. :		
z. Erl. Resp. 210	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. u. c. Hajo	25. Jan. 2016	z. K. u. c. 890
z. K. u. c. 4480		z. K. u. c. 5070
CUP 141.05000020005		
 <p>Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE</p>		

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie "Ahrental Süd" – Teilkollaudierungsverfahren "Schüttphase 2.2.";
BESCHEID**

Geschäftszahl U-ABF-6/28/15-2016

Innsbruck, 20.01.2016

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/II.) erteilt. In Spruchpunkt C/II. wurde vorgeschrieben, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, Zl. U-30.254c/298, wurde ein Teil der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt. Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.04.2013, Zl. U-30.254c/472, wurde auch die „Schüttphase 2.1.“ für überprüft erklärt.

Am 02.12.2015 legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Teilkollaudierungsunterlagen unter dem Titel „Deponie Ahrental Süd, Schüttphase 2.2., Unterlagen für die Überprüfungsverhandlung“ betreffend die Schüttphase 2.2. der Deponie „Ahrental Süd“ vor (Zl. ABF-6/28/3). Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zufolge,

wurde der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem eingangs zitierten Genehmigungsbescheid errichtet.

Spruch:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

I.

Teilkollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ahrental Süd“, im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen „Deponie Ahrental Süd, Schüttphase 2.2., Unterlagen für die Überprüfungsverhandlung“ (Zl. ABF-6/28/3), nämlich die „Schüttphase 2.2.“, in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und wird der Teilbereich im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen „Deponie Ahrental Süd, Schüttphase 2.2., Unterlagen für die Überprüfungsverhandlung“ (Zl. ABF-6/28/3), nämlich die „Schüttphase 2.2.“,

für überprüft erklärt.

II.

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erfolgte Überprüfung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 **EUR 6,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von insgesamt sechs Amtsorganen an der Besprechung am 15.01.2016, von 08:40 bis 10:10 Uhr, sind gemäß § 77 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit § 1 der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 2007, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/2007, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 16,00 pro Amtsorgan und angefangene halbe Stunde, sohin insgesamt **EUR 288,00** zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, sind die Errichtungsanzeige, das Kollaudierungsoperat und die Besprechungsniederschrift wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR 14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat (2-fach)	EUR 176,20	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
<u>Besprechungsniederschrift</u>	<u>EUR 28,60</u>	<u>(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)</u>
<u>Gesamt</u>	<u>EUR 219,10</u>	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von **EUR 513,60** sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst
IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000
BIC: HYPTAT22
Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/28/15-2016

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages

nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

I. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ahrental Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt C/IV.), Befristungen (Spruchpunkt C/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt C/VII.) erteilt. In Spruchpunkt C/II. wurde vorgeschrieben, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, ZI. U-30.254c/298, wurde ein Teil der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt. Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.04.2013, ZI. U-30.254c/472, wurde auch die „Schüttphase 2.1.“ für überprüft erklärt.

Am 02.12.2015 legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Teilkollaudierungsunterlagen unter dem Titel „Deponie Ahrental Süd, Schüttphase 2.2., Unterlagen für die Überprüfungsverhandlung“ betreffend die Schüttphase 2.2. der Deponie „Ahrental Süd“ vor (ZI. ABF-6/28/3). Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zufolge, wurde der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem eingangs zitierten Genehmigungsbescheid errichtet.

In weiterer Folge wurden mit Schreiben vom 09.12.2015 die betreffenden Sachverständigen um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bzw. um Abgabe einer mündlichen Stellungnahme im Zuge eines Besprechungstermines am 15.01.2016 gebeten (ZI. U-ABF-6/28/6). In Folge dieses Ersuchens langten vor dem Besprechungstermin nachfolgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neurauder, vom 18.12.2015 (ZI. ABF-6/28/9);
- Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, vom 12.01.2016, ZI. Vuf-0-127-3/10-16 (ZI. ABF-6/28/10);
- Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner, vom 14.01.2016, ZI. Via-LG-314/227 (ZI. ABF-6/28/11).

In weiterer Folge wurde am 15.01.2016 ein Besprechungstermin mit Lokalaugenschein durchgeführt, an welchem neben den Vertretern der Behörde und der Antragstellerin auch die Sachverständigen aus den

Fachbereichen Naturkunde, Wasserwirtschaft, Hydrographie, Luft und Forsttechnik teilnahmen. Auch das Deponieaufsichtsorgan, Herr DI Dr. Helmut Hammer, war anwesend (siehe Niederschrift in ABF-6/28/12).

Nach dieser Besprechung langten außerdem nachfolgende schriftliche Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des bodenmechanischen Amtssachverständigen, Herr DI Dr. Jörg Henzinger, vom 18.01.2016 (Zl. ABF-6/28/14),
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck, Herrn DI Josef Kurzthaler, vom 19.01.2016 (Zl. ABF-6/28/13).

Zusammengefasst geht aus den zitierten Stellungnahmen bzw. der Niederschrift vom 15.01.2016 hervor, dass von keinem der beigezogenen Sachverständigen Abweichungen bzw. Mängel im Zusammenhang mit der Schüttphase 2.2. der Deponie „Ahrental Süd“ festgestellt wurden. Dasselbe gilt für das Deponieaufsichtsorgan und den Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck. Vielmehr wurde einhellig bestätigt, dass die Schüttphase 2.2. in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung errichtet wurde und diese für überprüft erklärt werden kann

II. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus wie folgt:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, seinen Abschluss gefunden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2010, Zl. U-30.254c/298, wurde ein Teil der Deponie „Ahrental Süd“ für überprüft erklärt. Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.04.2013, Zl. U-30.254c/472, wurde auch die „Schüttphase 2.1.“ für überprüft erklärt.

Aufgrund erfolgter Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung des Teilbereiches der Deponie „Ahrental Süd“, welcher durch die vorliegenden Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.2 der Deponie „Ahrental Süd“ (Zl. ABF-6/28/3) abgegrenzt ist, in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254c/142, bestätigt durch das Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, erfolgt ist.

Was die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Bescheidbegründung zur Teilkollaudierung der Schüttphase 2.1 (OZl. 472) verwiesen. Dort ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung eines Teilbereichs mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, dass die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE den verfahrensgegenständlichen Teilbereich bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat, sodass der aus dem Teilkollaudierungsoperat hervorgehende Teilbereich der Deponie „Ahrental Süd“, nämlich die Schüttphase 2.2, für überprüft erklärt werden kann.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen hatte nur die Antragstellerin Parteistellung im (Teil-) Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002.

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt II.

Im Ergebnis war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; samt Operat B; (vorab per E-Mail an recht@bbt-se.com, andrea.lussu@bbt-se.com, michael.rapp@bbt-se.com und mit RSb).

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens;
2. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel-Gärtner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niederscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
4. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause;
5. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
6. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
7. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
9. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
10. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
11. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössing, im Hause;
12. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per Email an: office@revital-ib.at und g.guggenberger@revital-ib.at);
14. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, im Hause;
15. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV/SCH2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl

